

**Terminkalender für die weitere Vorbereitung und Durchführung der
Allgemeinen Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020**

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
13.09.1997 (23 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit zum/ (Ober-) Bürgermeister und Landrat	§ 65 (2) GO, § 44 (2) KrO
13.09.2002 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit zu den Vertretungen	§§ 12 (1), 46 a (4) S. 2 KWahlG
13.09.2004 (16 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 7 KWahlG
24.09.2019	Tag der Wahlausschreibung: Stichtag für die Freistellung von bestimmten Nachweisen im Zusammenhang mit der Einreichung von Wahlvorschlägen durch Parteien	§ 14 (1) S. 3, § 15 (2) S. 2 KWahlG
soweit noch nicht geschehen, möglichst bald	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufforderung des Wahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung <ol style="list-style-type: none"> a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge ((Ober-) Bürgermeister - Landrat - Wahlbezirksvorschläge - Reservelisten - Listenwahlvorschläge) mit dem Hinweis, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind b) zugleich Hinweise auf Inhalt und Form der Wahlvorschläge, insbesondere Bekanntgabe, wie viele Unterschriften für die Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern nach §§ 15 (2), 16 (1), 46 a (5) und 46 d (1) KWahlG erforderlich sind 2. Anlegung der Wählerverzeichnisse 3. Beschaffung der Vordrucke 4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser und kleineren Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann 5. Bestimmung der Wahlräume durch den (Ober-) Bürgermeister, Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume in Anstalten und sonstigen Einrichtung durch die Leitung 	§§ 24, 71, 75 b (1) KWahlO § 10 (1) KWahlG §§ 11, 12 KWahlO § 79 KWahlO §§ 46-48 KWahlO §§ 33, 34 a, 35, 46-48 KWahlO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	<p>6. Berufung</p> <p>a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den (Ober-) Bürgermeister</p> <p>b) der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den (Ober-) Bürgermeister oder in dessen Auftrag durch den Wahlvorsteher</p> <p>7. Berufung</p> <p>a) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den (Ober-) Bürgermeister</p> <p>b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den (Ober-) Bürgermeister oder in dessen Auftrag durch den Briefwahlvorsteher</p> <p>8. Bestimmung des Schriftführers und des Stellvertreters aus den Beisitzern</p>	<p>§ 2 (1, 4) KWahlG § 4, 7 (3) KWahlO</p> <p>§ 2 (1, 4) KWahlG §§ 4, 7 (3), 8 KWahlO</p> <p>§§ 7 (4), 8 (1) KWahlO</p>
13.06.2020 (3 Monate)	Zeitpunkt, ab dem die Wahlbewerber für die Vertretungen im Wahlgebiet ihre (Haupt-)Wohnung haben müssen	§§ 12 (1), 46 a (4) S. 2 KWahlG
bis zum 27.07.2020 (48. Tag)	<p>1. Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen</p> <p>2. Unverzügliche Übersendung eines Abdrucks aller Wahlvorschläge oder Mitteilung der Daten der Bewerber an die Aufsichtsbehörde</p>	<p>§ 18 (1, 2) KWahlG, i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 §§ 27 (1), 31 (5) KWahlO</p> <p>§§ 27 (4), 31 (5) KWahlO</p>
27.07.2020 (48. Tag)	1. Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der (Ober-) Bürgermeister und Landräte, der Räte und Kreistage (Wahlbezirke, Reservelisten) und der Bezirksvertretungen, gegebenenfalls auch der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr	<p>§§ 15 (1), 16 (3), 46 a, 46 b KWahlG i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§§ 26, 31 KWahlO §§ 15 (2, 3), 16 (3), 17 (8), 18 (1), 46 a, 46 b KWahlG §§ 27 (1), 31 (5) KWahlO
Spätestens bis zum 31.07.2020 (44. Tag)	1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses	§§ 18 (3), 46 a, 46 b KWahlG § 6 (2) KWahlO §§ 6 (2), 28 (1) KWahlO
05.08.2020 (39. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge und Bekanntgabe der Entscheidung durch den Wahlleiter 2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tage a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln eines Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren 3. Unverzögliche Übersendung einer Ausfertigung oder eines Abdrucks der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses durch den Wahlleiter an die Aufsichtsbehörde	§§ 18 (3) S. 1, 46 a, 46 b KWahlG i.V.m. § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 § 28 (3, 5) KWahlO §§ 18 (2), 20, 46 a, 46 b KWahlG §§ 27 (1), 31 (5) KWahlO §§ 28 (7), 31 (5) KWahlO
08.08.2020 (36. Tag)	Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung eines Wahlvorschlags	§§ 18 (4), 46 a, 46 b, KWahlG § 29 (1-3) KWahlO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
09.08.2020 (35. Tag)	1. Frühester Zeitpunkt (bei Zulassungsentscheidung am 28.07.2020) <ul style="list-style-type: none"> a) für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter b) für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen wenn im jeweiligen Wahlgebiet insgesamt gegen die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge keine Beschwerden eingelegt worden sind	§§ 23, 46 a, 46 b KWahlG §§ 32 (1-3), 73, 75c, 79 (4) KWahlO § 20 (1, 4) KWahlO
09.08.2020 (35. Tag)	1. Spätester Zeitpunkt für die Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht 2. Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tage feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind	§ 12 (7) KWahlO § 10 (1) KWahlG i.V.m. § 5 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 § 12 (1) KWahlO
ab 10.08.2020 (ab 34. Tag)	Streichung von Wahlberechtigten von Amts wegen im Wählerverzeichnis bei Verlegung der Wohnung, ggf. der Hauptwohnung, aus dem Wahlgebiet (Gemeinde, Kreis); Unterrichtung der Betroffenen von ihrer Streichung	§ 12 (3, 4) KWahlO
10.08. bis 23.08.2020 (34. bis 21. Tag)	Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die spätestens bis zum Tage vor Beginn der Frist zur Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt sein muss	§ 13 (1) KWahlO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
10.08. bis 28.08.2020 (34. bis 16. Tag)	Zeitraum, a) in dem in das Wahlgebiet zugezogene Wahlberechtigte nach der Anmeldung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen sind und hierauf bei der Anmeldung hingewiesen werden sollen b) in dem Wahlberechtigte, die innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen oder innerhalb desselben Kreises von einer Gemeinde in eine andere umziehen, darauf hingewiesen werden sollen, dass sie von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen werden und in der Fortzugsgemeinde bereits abgegebene Briefwahlstimmen ungültig sind.	§ 10 (1) S. 3 u. 4 KWahlG § 12 (1) S. 2 und 3 KWahlO § 12 (5) KWahlO
13.08.2020 (31. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen durch die Wahlausschüsse der kreisfreien Städte und der Kreise sowie über Beschwerden der obersten Aufsichtsbehörde	§§ 18 (4) S. 7, 46 a, 46 b KWahlG i.V.m. § 10 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
24.08.2020 (20. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	§§ 19 (1), 46 a, 46 b KWahlG i.V.m. § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 §§ 30, 31 KWahlO
24. bis 28.08.2020 (20. bis 16. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bereithalten des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten durch Gemeindebehörde 2. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht 3. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 	§ 10 (4) KWahlG § 15 (1, 2) KWahlO § 15 (3) KWahlO §§ 10 (4), 11 (1) KWahlG
28.08.2020 (16. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitpunkt, von dem an die Wahlberechtigten ihre (Haupt-) Wohnung im Wahlgebiet haben müssen 2. Letzter Tag zur Stellung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind 	§§ 7, 46 a, 46 b KWahlG § 12 (7, 8) KWahlO
31.08.2020 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem der (Ober-) Bürgermeister die <ol style="list-style-type: none"> a) Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke oder anderer Gemeinden geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen b) Truppenteile und Polizeieinheiten in Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde ersucht, die wahlberechtigten Soldaten und Bediensteten über die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl entsprechend Buchstabe a) zu verständigen 	§ 21 (2) KWahlO § 21 (3) KWahlO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
03.09.2020 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des (Ober-) Bürgermeisters über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 11 (3) KWahlG § 16 (3) KWahlO
05.09.2020 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken	§ 45 (4) KWahlO
05.09.2020 (8.Tag)	Letzter Termin, zu dem der (Ober-) Bürgermeister die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 21 (1) KWahlO
05. bis 12.09.2020 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: <ol style="list-style-type: none"> 1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände 2. Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume 3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände 4. Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände 5. Anordnung des (Ober-) Bürgermeisters über Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand 	§ 2 (1, 4) KWahlG § 8 (2) KWahlO §§ 4, 57 (2) KWahlO § 4 KWahlO §§ 7 (7), 8 (1) KWahlO § 27 (3), S. 2 KWahlG §§ 4, 57 (3), 60 KWahlO
06.09.2020 (7. Tag)	Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung des (Ober-) Bürgermeisters über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses - die Beschwerde ist beim (Ober-) Bürgermeister einzulegen	§ 11 (4) KWahlG § 16 (4) KWahlO
07.09.2020 (6. Tag)	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung durch den (Ober-) Bürgermeister	§§ 33 (1), 75 (6) KWahlO
ab 07.09.2020 (ab 6. Tag)	Durch den (Ober-) Bürgermeister: <ol style="list-style-type: none"> 1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabinen, Wahltisch), auch in Sonderstimmbezirken 2. Unterrichtung der Wahlvorstände über ihre Aufgaben 	§§ 34 a - 37, 45 - 48 KWahlO § 7 (5) KWahlO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	3. Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter für ihr Amt (soweit erforderlich) 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den (Ober-) Bürgermeister oder in seinem Auftrage durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Berufung geschehen	§ 7 (6) KWahlO § 7 (3, 7) KWahlO
09.09.2020 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen Entscheidungen des (Ober-) Bürgermeisters über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 16 (4) KWahlO
10.09.2020 (3. Tag)	Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses; bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses	§ 18 (1) KWahlO
10. bis 13.09.2020 (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den (Ober-) Bürgermeister	§ 20 (8) KWahlO
ab 10.09.2020 (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird: Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§§ 6 (2), 61 KWahlO
11.09.2020 (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in Fällen des § 9 (2) Satz 2 KWahlG oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung	§ 19 (4) KWahlO
10. bis 13.09.2020 (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher durch den (Ober-) Bürgermeister	§§ 4, 34 KWahlO
12.09.2020 (Tag vor der Wahl)	1. Letzter Tag a) für die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den (Ober-) Bürgermeister b) für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses (vgl. 3. Tag vor der Wahl) c) - bis 12 Uhr - für Ersatzausstellung nicht zugegangener Wahlscheine	§ 10 (4) KWahlG § 18 (1) KWahlO § 20 (9) KWahlO § 45 (5) KWahlO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken durch die Anstaltsleitung	

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
13.09.2020 (Wahltag)	<p>Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 8 Uhr - Beginn der Wahlzeit - Übergabe u.a. des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erteilten Wahlscheine (§ 20 (7) KWahlIO) an den Wahlvorsteher 2. Unterrichtung der Wahlvorstände des Wahlbezirks über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den (Ober-) Bürgermeister 3. ab 8 Uhr - Beginn der Wahlzeit - Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) sowie der Nachträge dazu oder „Fehlanzeige“ an die Briefwahlvorstände 4. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines selbstständigen Wahlscheines und eines unselbstständigen bei Erkrankung 5. bis etwa 16 Uhr - Spätester Zeitpunkt für die Anordnung des (Ober-) Bürgermeisters zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand 6. 16 Uhr - Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim (Ober-) Bürgermeister 7. zwischen 16 und 18 Uhr - Übergabe der Briefwahlurnen und der Mitteilungen gemäß Anlage 21 KWahlIO an die Wahlvorsteher der zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke, falls der Briefwahlvorstand nicht selbst auszählt. <p>18 Uhr - Ende der Wahlzeit</p>	<p>§ 14 (3) KWahlG § 34 Nr. 2 KWahlIO</p> <p>§ 20 (8) KWahlIO</p> <p>§ 57 (2) KWahlIO</p> <p>§ 19 (4) KWahlIO</p> <p>§ 27 (3) S. 2 KWahlG §§ 4, 57 (3), 60 KWahlIO</p> <p>§ 26 (1) KWahlG</p> <p>§ 58 (6) WahIO</p> <p>§ 14 (3) KWahlG § 44 KWahlIO</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
Wahlabend - nach 18 Uhr -	<ol style="list-style-type: none"> 1. <ol style="list-style-type: none"> a) Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldungen - durch den Wahlvorsteher an den Wahlleiter b) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses der Landratswahl und Kreistagswahl durch den Wahlleiter der Gemeinde an den Wahlleiter des Kreises und gegebenenfalls der Wahl der Verbandsversammlung Ruhr an den Wahlleiter des Regionalverbands Ruhr c) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses <ul style="list-style-type: none"> • der Wahl der Oberbürgermeister und der Ratswahl in kreisfreien Städten durch den Wahlleiter • der Landratswahl und der Kreistagswahl durch den Wahlleiter des Kreises an das Ministerium des Innern 2. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften mit den Anlagen an den (Ober-) Bürgermeister 	<p>§ 53 (1) S. 1 KWahlO</p> <p>§ 53 (1) S. 2 KWahlO</p> <p>§ 53 (3), 75 d KWahlO</p> <p>§§ 54 (3), 58 (5) S. 6, 60 KWahlO</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
ab 14.09.2020 (so früh wie möglich)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gegebenenfalls Übersendung der Wahlunterschriften und gegebenenfalls der Ergänzungen zu den Briefwahlunterschriften über die Landratswahl und Kreistagswahl durch den Bürgermeister an den Wahlleiter des Kreises 2. Übergabe der Wahlunterlagen durch den Wahlvorsteher und durch den Briefwahlvorsteher an den (Ober-) Bürgermeister, soweit nicht bereits am Wahlabend geschehen 3. Überprüfung der Wahlunterschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet durch den Wahlleiter 4. Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse im Wahlgebiet durch den Wahlausschuss 5. Benachrichtigung der gewählten Bewerber durch den Wahlleiter 6. Veröffentlichung der Wahlergebnisse durch den Wahlleiter 7. Mitteilung der endgültigen Wahlergebnisse an den Landesbetrieb IT.NRW durch den Wahlleiter 8. Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch den (Ober-) Bürgermeister, bis die Vernichtung zulässig ist 	§§ 54 (3), 60 KWahlO §§ 55 (1, 3), 58 (5), 60 KWahlO § 61 (1) KWahlO § 34 (1) KWahlG §§ 61 (3), 75 d KWahlO § 35 (1) KWahlG §§ 62, 74, 75 a KWahlO § 35 (2) KWahlG § 63 (1) KWahlO § 50 (1) KWahlG § 55 (2), 82 (1) KWahlO
Ab 14.09.2020 (so früh wie möglich)	Für den Fall einer Stichwahl am 27. September 2020 <ol style="list-style-type: none"> 1. Druck der Stimmzettel 	§§ 23, 46 b, 46 c (2) KWahlG §§ 32 (1-3), 75 c, 79 (4) KWahlO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	2. Erstellung der aktualisierten Audiodateien für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen ggf. in Kooperation mit Blindenverbänden 3. Erteilung von Wahlscheinen <ol style="list-style-type: none"> a. von Amts wegen an Personen, die bereits zur Hauptwahl einen Wahlschein für die Stichwahl beantragt hatten sowie an Personen, die zur Hauptwahl gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG einen Wahlschein erhalten hatten, b. auf Antrag in sonstigen Fällen 	§ 23 (1) KWahlG § 32 (7) KWahlO § 9 (2) S. 1 KWahlG § 9 (2) S. 2 KWahlG § 9 (2) S. 1 KWahlG
19.09.2020 (8. Tag vor der Stichwahl)	Letzter Termin, zu dem der (Ober-) Bürgermeister die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten, für die ein Sonderstimmbezirk gebildet ist oder in denen bewegliche Wahlvorstände eingesetzt werden sollen, auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 21 (1) KWahlO
etwa 19. bis 26.09.2020 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Stichwahl)	Briefwahl: <ol style="list-style-type: none"> 1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände 2. Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume 3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände 4. Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände 5. Anordnung des (Ober-) Bürgermeisters über Ermittlung der Ergebnisse der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand – bei der Stichwahl die Regel – 	§ 2 (1, 4) KWahlG § 8 (2) KWahlO §§ 4, 57 (2) KWahlO § 4 KWahlO §§ 7 (7), 8 (1) KWahlO § 27 (3) S. 2 KWahlG §§ 4, 57 (3), 60 KWahlO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
21.09.2020 (6. Tag vor der Stichwahl)	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung	§§ 33 (1), 75 a KWahlO
ab 21.09.2020 (ab 6. Tag vor der Stichwahl)	<p>Erneute Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabinen, Wahltisch), auch in Sonderstimmbezirken</p> <p>Soweit erforderlich: Ergänzung der Wahlvorstände und Unterrichtung über ihre Aufgaben</p> <p>Soweit erforderlich: Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter für ihr Amt</p> <p>Einberufung des Wahlvorstandes zum Stichwahltag durch den (Ober-) Bürgermeister oder in seinem Auftrage durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Berufung geschehen</p>	<p>§§ 34 a-37, 45-48 KWahlO</p> <p>§ 7 (5) KWahlO</p> <p>§ 7 (6) KWahlO</p> <p>§ 7 (7) KWahlO</p>
24.09.2020 (3. Tag vor der Stichwahl)	Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses; bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses	§ 18 (1) KWahlO
24. bis 27.09.2020 (3. Tag bis Stichwahltag vor 8 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 20 (8) KWahlO
ab 24.09.2020 (ab 3. Tag vor der Stichwahl)	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Wahlausschusses, in der die Wahlergebnisse festgestellt werden; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§§ 6 (2), 61 KWahlO
25.09.2020 (2. Tag vor der Stichwahl)	Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 9 (2) S. 2 KWahlG	§ 19 (4) KWahlO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
25. bis 27.09.2020 (2. Tag vor der Stichwahl bis Stichwahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher und den Briefwahlvorsteher	§§ 4, 34 KWahlO
26.09.2020 (Tag vor der Stichwahl)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag <ol style="list-style-type: none"> a. für die Berichtigung offener Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den (Ober-) Bürgermeister b. für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses (vgl. 24.09.2020 – 3. Tag vor der Stichwahl) c. bis 12 Uhr – für Ersatzausstellung nicht zugegangener Wahlscheine 2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken durch die Anstaltsleitung 	<p>§ 10 (4) KWahlG</p> <p>§ 18 (1) KWahlO</p> <p>§ 20 (9) KWahlO</p> <p>§ 45 (5) KWahlO</p>
27.09.2020 (Stichwahltag)	wie oben Wahltag am 13. September 2020	
ab 28.09.2020 (Tag nach der Stichwahl)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übergabe der Wahlunterlagen durch den Wahlvorsteher und den Briefwahlvorsteher an den Bürgermeister, soweit nicht bereits am Wahlabend geschehen 2. Überprüfung der Wahlunterschriften und Vorbereitung der Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlgebiet 3. Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse im Wahlgebiet 4. Benachrichtigung der gewählten Bewerber 	<p>§§ 55 (1, 3), 58 (5), 60 KWahlO</p> <p>§ 61 (1) KWahlO</p> <p>§ 35 (1) KWahlG, §§ 62, 74, 75 a KWahlO</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	5. Veröffentlichung der Wahlergebnisse	§ 35 (2) KWahlG § 63 (1) KWahlO
	6. Mitteilung der endgültigen Wahlergebnisse an den Landesbetrieb für Information und Technik NRW – Geschäftsbereich Statistik –	§ 50 (1) KWahlG
	7. Aufbewahrung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zulässig ist	§ 55 (2) KWahlO